

A b s c h r i f t

6.) Bau-, Wohnungs-, Siedlungs- und Straßenwesen,

Land- und Fortstwirtschaft.

502. Benennung von Straßen.

Der Westf. Heimatbund hat mich gebeten, die Gemeinden auf folgende Grundsätze für die Benennung von Straßen hinzuweisen:

1. Jede alte und geschichtliche bedeutungsvolle Bezeichnung von Straßen, Plätzen, Brücken, Häusern und ganzen Stadtteilen ist zu schützen und zu erhalten, und zwar umsomehr, je eigenartiger und sinnvoller sie ist.

2. Bei Benennung neuer Straßen kommen die Namen der führenden Männer des neuen Deutschlands in erster Linie für repräsentative Straßen und große Plätze in Betracht, sofern nicht besondere Gründe eine Abweichung bedingen.

3. Sollen darüber hinaus Straßen nach Personen der deutschen Geschichte, der Kunst, Wissenschaft oder Dichtung genannt werden, so haben diejenigen Persönlichkeiten oder Ereignisse den Vorrang, die für die politische Erziehung des Volkes im Sinne des Dritten Reiches besonders bedeutungsvoll sind oder zum Ort (z.B. Ehrenbürger oder berühmte Söhne der Gemeinde) oder zur Landschaft besondere Beziehung haben.

4. Als unerwünscht muß eine Beseitigung von Straßenbezeichnungen angesehen werden, die aus alten Flurnamen hervorgegangen sind oder auf ein altes Gewerbe hindeuten (z.B. am Hünengraben, Webergasse).

5. In allen Fällen sind die wirtschaftlichen Folgen einer Straßenumbenennung zu berücksichtigen, da diese Änderungen im Katastergrundbuch, sowie den Neudruck von Geschäftspapieren usw. für die Anwohner erforderlich machen. Auch aus Gründen der Ersparnis von Volksvermögen sollten daher willkürliche Straßenbenennungen unterbleiben.

6. Auf diesen Straßenschildern ist nach Möglichkeit auch eine kurze Erklärung über die historische Entstehung und Bedeutung des Namens anzubringen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, vorher den Orts- oder Amtsheimatpfleger bzw. den örtlichen Heimat- oder Geschichtsverein zu hören.

Mitt.-Dienst DGT. Westfalen/Lippe v. 28.11.38.
